



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Polizeipräsidium Koblenz
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
ppkoblenz.bdsb@polizei.rlp.de

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Nachrichtlich:

Herrn Julian [REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

900-0003#2023/0207-0104 LfDI

Durchwahl

214

Datum

18.12.2023

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des H[REDACTED] Palm

Vermittlung bei Anfrage „Dienstanweisung zum Einsatz von Teaser“

Sehr geehrte Herr Backes,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

I.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Der Antragsteller [REDACTED] beehrte am 27.11.2023 Zugang zur Dienstanweisung zum Einsatz von Tasern. Am 29.11.2023 lehnte Ihre Behörde das Begehren ab. Mit Schreiben vom 04.12.2023 führte sie zur Begründung aus, dass der Anwendungsbereich des LTranspG (§ 3 Abs. 4) nicht eröffnet sei. Weiterhin läge der Ausschlussgrund des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG vor.

Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier:

<https://fragdenstaat.de/a/293451/auth/45d411dec6cfcfb777a04f237198f1e2b4901d27/>

II.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

1. Herr [REDACTED] hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff.

LTranspG. Bei Ihrer Behörde handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

2. Der Anwendungsbereich des LTranspG ist nach § 3 Abs. 4 LTranspG nicht ausgeschlossen, da die Dienstanweisung Taser zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung zu zählen ist.

3. Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags ist schriftlich oder elektronisch zu begründen (§ 12 Abs. 4 S. 1 LTranspG). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Die Begründung der Ablehnung unter den Gesichtspunkten Entgegenstehende öffentliche Belange (§ 14) sind unzureichend. Ihre Behörde hat dargelegt, dass der Informationszugang abzulehnen ist, da der Informationsauskunft Belange der öffentlichen Sicherheit entgegenstünden (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG). Allerdings hat Ihre Behörde unzureichend begründet, weshalb die Preisgabe der Informationen die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen beeinträchtigen würde. Es ist darzulegen, dass aus der Sicht einer ex ante Betrachtung im Falle der Gewährung des Informationszugangs unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte.

4. Die Begründung ist zudem ermessensfehlerhaft, da der Bescheid keine Ermessenserwägungen enthält. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (§ 39 Abs. 1 S. 3 VwVfG). Der vorliegende Bescheid lässt keinen solchen Gesichtspunkt erkennen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die diesbezüglichen Vorgaben in § 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, i.V.m. § 17 LTranspG hinweisen.

III.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum

17.01.2024

zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Dabei bitte ich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf Urteil vom 24.8.2023 – 29 K 5628/21, welches dem klägerischen Auskunftsanspruch auf Übersendung der Dienstanweisung zum Distanzelektroimpulsgerät der Landespolizei Nordrhein-Westfalen stattgab, zu berücksichtigen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu den Fragen des Landesbeauftragten sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

[Redacted signature]